

Statuten

Artikel XII. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Rechnungsrevisor.

Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung jährlich einmal und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Die Amtsdauer des / der Revisoren beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel XIII. Statutenänderung und Vereinsauflösung

Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie muss gehörig traktandiert werden.

Die Auflösung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung zu beschliessen und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie muss gehörig traktandiert werden. Im Falle einer Auflösung geht das gesamte Vereinsvermögen an eine von der Versammlung bestimmte Institution zur Führung oder Förderung von Kinderkrippen.

Artikel XI. Inkrafttreten

Diese geänderten Statuten ersetzen diejenigen vom 21.06.2014 und treten sofort nach deren Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung in St. Gallen am 17. Dezember 2014.

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

Jasmin - Carmen Filiz

Iris Dal Molin

Artikel I. Name

Unter dem Namen "Verein Fiorino Kinderkrippen" besteht ein Verein im Sinne von Art.66 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in St. Gallen.

Artikel II. Zweck

Der Verein unterstützt in gemeinnützigem Zweck und nicht gewinnorientiert die Förderung und die Betreuung von Kindern durch Dritte, namentlich durch Beiträge an den Krippenbetrieb und zwecks Umsetzung innovativer Projekte.

Artikel III. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Zweck des Vereins unterstützen oder fördern will. Für die Eltern der von der Krippe betreuten Kinder ist die Mitgliedschaft obligatorisch. Die Mitglieder nehmen nach ihren Möglichkeiten aktiv am Vereinsgeschehen teil.

Der Eintritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Ein Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Austretende Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Rückerstattung eines pro rata -Mitgliederbeitrages bzw. auf das Vereinsvermögen.

Artikel IV. Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Öffentlichkeitsarbeit / Aktionen

Artikel V. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel VI. Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Artikel VII. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel VIII. Mitgliederversammlung

In der ersten Hälfte des Kalenderjahres findet die Mitgliederversammlung statt.

Dieser obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Präsidentin / des Präsidenten
- b) die Wahl der Revisorinnen, der Revisoren
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets für das folgende Jahr
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) die Änderung der Statuten
- f) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) die Auflösung des Vereins

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungstraktanden bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Handen der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.

Anträge des Vorstandes zuhanden der Mitgliederversammlung sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel IX. Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.
- Der Vorstand lässt die Jahresrechnung von der Revisionsstelle des Vereins prüfen und berichtet in zusammengefasster Form darüber an der Vereinsversammlung.
- Der Vorstand erstellt das Budget.
- Der Vorstand stellt Anträge an die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
- Der Vorstand erfüllt alle weiteren Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel X. Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft sich so oft zu Sitzungen, wie es die Geschäfte verlangen, mindestens aber einmal im Quartal. Der Vorstand wird durch die Präsidentin / den Präsidenten einberufen. Er kann auch von 2/3 der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand ist handlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin / des Präsidenten.